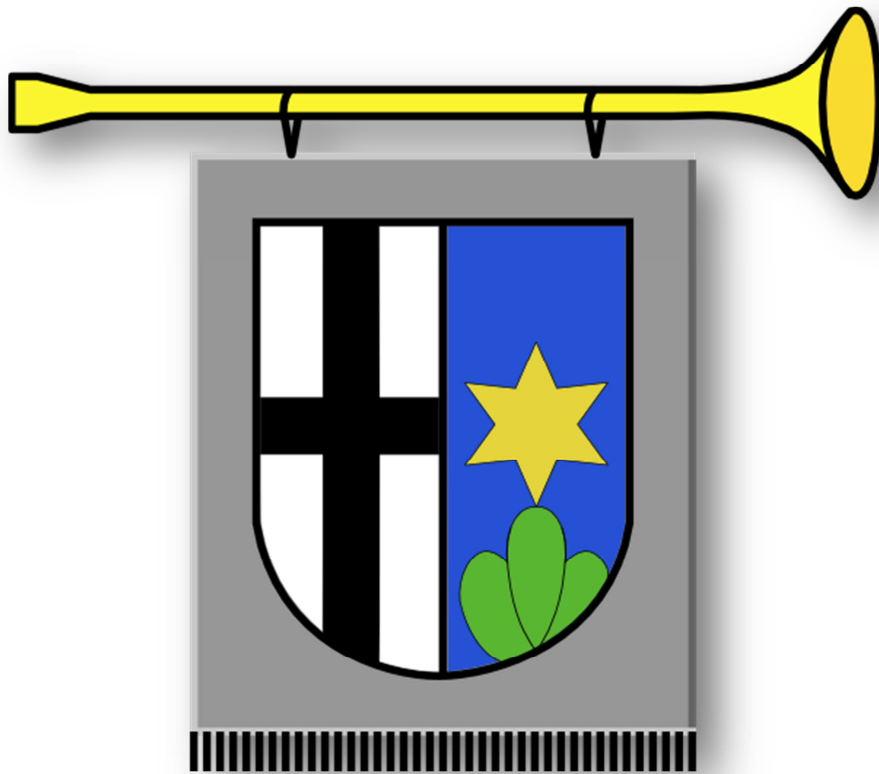


**STATUTEN  
DER  
DORFMUSIK  
THOERISHAUS**



## **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen „Dorfmusik Thörishaus“ – nachgenannt DMT - besteht, mit Sitz in Thörishaus und Gerichtsstand in Laupen, ein politisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss den vorliegenden Statuten und Art. 60 des ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege der Blasmusik und die Förderung guter Kameradschaft sowie Geselligkeit im Dorfe.

## **II. Mitgliedschaft**

- Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

### **A Aktivmitglieder**

- Art. 4 Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt durch die Aktivmitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes bzw. der Musikkommission, wenn das 16. Altersjahr erreicht ist.
- Mit der Aufnahme unterzieht sich das neue Mitglied diesen Statuten.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst werden und hat an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 6 Auf Begehren kann die Hauptversammlung (HV) Ausschlüsse von Mitgliedern in folgenden Fällen beschliessen:
- ungenügender Probenbesuch
  - Fernbleiben von Anlässen ohne Entschuldigung
  - bei schlechtem Betragen oder übler Nachrede
- Art. 6.1 Das Mitglied, gegen das sich der Antrag richtet, ist mit eingeschriebenem Brief an die HV einzuladen.
- Art. 6.2 Um einen Ausschluss rechtsgültig zu machen, sind 2/3 der gültigen Stimmen notwendig.
- Art. 6.3 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

## **B Ehrenmitglieder**

- Art. 7 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die DMT verdient gemacht haben oder Aktivmitglieder nach 20 jähriger Mitgliedschaft. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- Art. 8 Solange ein Ehrenmitglied aktiv mitwirkt, untersteht es ebenfalls den Bestimmungen dieser Statuten.

## **C Passivmitglieder**

- Art. 9 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Musik, die sich bereit erklären, einen von der HV festgesetzten jährlichen Mindestbetrag zu bezahlen.

## **III. Organisation**

- Art. 10 Die Organe des Vereins sind:
- A. Die Hauptversammlung
  - B. Die Aktivmitgliederversammlung
  - C. Der Vorstand
  - D. Die Musikkommission
  - E. Die Revisoren

### **A Die Hauptversammlung**

- Art. 11 Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal einmal jährlich statt. In den Aufgabenkreis der Hauptversammlung fallen insbesondere:
- Wahl der Stimmenzähler
  - Protokoll der letzten Hauptversammlung
  - Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des/der Präsidenten/Präsidentin
  - Genehmigung des Berichtes der Revisoren und des Voranschlages
  - Mutationen
  - Wahl des Vorstandes, der Musikkommission, der Instruktoeren, der Direktion, der Vice-Direktion und der Revisoren
  - Ehrungen
  - Tätigkeitsprogramm
  - Beschlussfassung über Anträge, welche mind. 14 Tage vor der

- Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
- Festsetzung von Beiträgen

Art. 12 Sämtliche Aktiv, Ehren- und Passivmitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Vereinsversammlung schriftlich eingeladen werden.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 13 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden durch

- den Vorstand
- 1/3 der Aktivmitglieder
- die Revisoren

wobei in allen Fällen die in Art. 12 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden müssen.

Art. 15 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder haben beratende Stimmen.

Art. 16 Soweit diese Statuten nichts anders bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der Stimmenden. Kommen Wahlen oder Abstimmungen im ersten Wahlgang nicht zustande, gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sofern 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangen, muss diesem Begehren stattgegeben werden.

## **B Die Aktivmitgliederversammlung**

Art. 17 Die Aktivmitgliederversammlung kann jederzeit abgehalten werden. Sie ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 18 Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die gleichen Bestimmungen wie an der Hauptversammlung.

## **C Der Vorstand**

Art. 19 Der Vorstand wird an der Hauptversammlung aus der Mitte der Versammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Er besteht aus:

- PräsidentIn
- Vice-PräsidentIn
- SekretärIn
- KassierIn
- 1 BeisitzerIn

Mit Ausnahme des/der Präsidenten/Präsidentin kann der übrige Vorstand in globo gewählt werden.

Art. 20 Der Vorstand ist die ausführende Behörde des Vereins. Er ist für die sachgemässe Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie für die Wahrung der Interessen der Mitglieder im allgemeinen verantwortlich. Er organisiert in Verbindung mit der Musikkommission die Proben und Konzerte. Für die Wahlen hat er Vorschläge zu unterbreiten. Die speziellen Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

**Der/Die PräsidentIn** leitet die Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes, vertritt den Verein nach innen und aussen und beruft den Vorstand nach Notwendigkeit zusammen. Er/Sie leitet Vereinsgeschäfte, nimmt Anträge und Wünsche entgegen und überwacht den Vollzug der Beschlüsse. Rechtsverbindlich zeichnet er/sie mit dem/der SekretärIn oder dem/der KassierIn.

**Der/Die Vice-PräsidentIn** ist der/die StellvertreterIn des/der Präsidenten Präsidentin und führt zudem die Mitgliederkontrolle.

**Der/Die SekretärIn** besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle über sämtliche Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.

**Der/Die KassierIn** führt das gesamte Kassawesen. Er/Sie hat dem Verein jährlich Rechnung abzulegen. Der Vorstand und die Revisoren können jederzeit Einsicht in die Buchhaltung nehmen. Spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung hat er die Buchhaltung den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

**Der/Die BeisitzerIn** unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Arbeit.

Ueber finanzielle Belastungen des Vereins kann der Vorstand bis zu einem jährlichen Betrag, der jeweils von der Hauptversammlung festgelegt wird, verfügen.

## **D Die Musikkommission**

Art. 21 Die Musikkommission besteht aus drei Aktivmitgliedern, welche jährlich an der HV gewählt werden. Mit Ausnahme des/der Präsidenten Präsidentin können die übrigen Musikkommissionsmitglieder in globo gewählt werden.

Die Musikkommission wählt unter ihren Mitglieder eine/n AktuarIn zur Betreuung des Notenmaterials und eine/n SekretärIn zur Führung der Sitzungsprotokolle.

Ihr gehört von Amtes wegen der/die DirigentIn und der/die Vice-DirigentIn an.

Art. 22 Der Aufgabenkreis der Musikkommission umfasst:

- Erstellen der Konzertprogramme für die verschiedenen Anlässe
- Vorschläge für die Anschaffung von Notenmaterial und Instrumenten unterbreiten
- Förderung und Organisation von Bläserkursen in Zusammenarbeit mit den Instruktoren/Instruktorinnen
- Zuteilung von Stimmen und Instrumenten

## **E Revisoren**

Art. 23 Zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatz werden jeweils an der Hauptversammlung gewählt. Der/die Erstgenannte hat an der folgenden Hauptversammlung auszuscheiden.

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren sind befugt, jederzeit Kontrollen und Revisionen vorzunehmen. Sie haben dem Vorstand über ihre Wahrnehmung Bericht zu erstatten und der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Dieser ist der Jahresrechnung beizufügen.

## **IV. DirigentIn**

Art. 25 Der/Die DirigentIn wird durch die Aktivmitglieder gewählt. Bei der Wahl muss eine 2/3 Mehrheit vorhanden sein. Der/Die DirigentIn übernimmt die musikalische Leitung des Vereins. Seine/Ihre Rechte und Pflichten werden in einem besonderen Vertrag festgelegt.

## **V. Finanzen**

- Art. 26 Die Einnahmen des Vereins sind:
- Beiträge der Passivmitglieder und Gönner, Erträge von Konzerten, Veranstaltungen, Schenkungen, Vermächtnissen und Subventionen.
- Art. 27 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines**

### Proben, Anlässe

- Art. 29 In der Regel findet pro Woche eine Probe statt. Es liegt im Ermessen des/der Dirigenten/Dirigentin bzw. der Musikkommission, vorübergehend zusätzliche Registerproben einzuführen.
- Art. 30 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, die Proben, Anlässe und Versammlungen pünktlich und regelmässig zu besuchen.

### Instrumente, Uniformen

- Art. 31 Jedes Aktivmitglied ist für alle erhaltenen Gegenstände verantwortlich.
- Für selbstverschuldete Defekte und Verluste muss das Mitglied jederzeit selbst aufkommen.

## **VII Schlussbestimmungen**

- Art. 32 Die Statuten können an einer Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung revidiert werden, wozu 2/3 der gültigen Stimmen notwendig sind.
- Art. 33 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der Aktivmitglieder beschlossen werden. Bei allfälliger Vereinsauflösung ist das Inventar und das Vereinsvermögen der DMT der Gemeinde Neuenegg zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 34      Sobald sich mindestens 8 Personen zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Namen und denselben Zielsetzungen zusammenschliessen, muss diesen das Material und Vermögen übergeben werden.

Art. 35      Erfolgt innert 10 Jahren nach der Auflösung keine Neugründung des Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken, so verfällt das ganze Vermögen der Gemeinde Neuenegg.

Vorstehende Statuten wurden anlässlich der Vereinsgründung vom 14. August 1992 genehmigt.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

H. R. Lehmann

H. Steiger